

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberer Kraichbach“

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

1. Die Stadt Bretten für den Stadtteil Bauerbach, die Gemeinde Oberderdingen für Oberderdingen und den Ortsteil Flehingen, die Gemeinden Kürnbach, Sternenfels, Sulzfeld und Zaisenhausen bilden unter dem Namen

„Abwasserverband Oberer Kraichbach“

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 i.d.F. vom 04.05.2009 (Ges.Bl.S.185).

2. Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; ein Gewinn wird nicht angestrebt.
3. Sitz des Zweckverbandes ist Oberderdingen.

§ 2

Aufgabe des Verbandes

1. Der Verband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer und Oberflächenwasser zu sammeln und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter (Kraichbach) in einer Kläranlage zu reinigen, sowie die anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe unschädlich unterzubringen.
2. Der Verband erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen. Zu den Anlagen des Verbandes gehören insbesondere:
 - a) die Verbandskanäle zwischen den Ortschaften und die gemeinsam benutzten Kanäle innerhalb und außerhalb der Ortsbereiche,
 - b) die im Verlauf der Kanalstrecke nach Buchst. a) erforderlichen Hebeanlagen nebst Stromversorgung und sonstigem Zubehör,
 - c) die Kläranlage mit allen zugehörigen Einrichtungen, einschl. Schlammbehandlung
 - d) die Abwasserableitung von der Kläranlage zum Kraichbach,
 - e) die Regenüberlaufbecken an jedem Ortsende der Verbandsgemeinden

3. Die Anlagen werden Eigentum des Verbandes. Nicht zu den gemeinschaftlichen Anlagen gehören die örtlichen Kanalnetze, ausgenommen gemeinsam benützte Einrichtungen.
4. Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller Abwässer hinzuweisen. Die Zustimmung des Zweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird.
5. Gewerbliche oder industrielle Abwässer müssen vorbehandelt werden, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn durch die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.
6. Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.
7. Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Verband weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung für die Verbandsgemeinden übernehmen oder sich zur Erfüllung seiner Aufgaben an einem anderen Verband oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts beteiligen.

§ 3

Kostenverteilung

1. Die gesamten Kosten der Herstellung der Verbandsanlagen nach § 2 trägt der Zweckverband. Die Finanzierung des Unternehmens kann durch Eigenmittel, Beihilfen und Darlehen erfolgen.
2. Alle Investitionen, die vermögenswirksamen Wiederbeschaffungen sowie deren Finanzierungskosten werden mit folgendem Kostenverteilungsschlüssel abgerechnet:

Bretten für den Stadtteil Bauerbach	5,20 %
Kürnbach	10,22 %
Oberderdingen	45,47 %
Sternenfels	8,38 %
Sulzfeld	22,89 %
Zaisenhausen	7,84 %

Dieser Kostenverteilungsschlüssel ist alle fünf Jahre zu überprüfen. Eine neue Berechnung hat nach den gleichen Kriterien zu erfolgen und zwar:

Einwohnerwerte EW als Summe der natürlichen Einwohner E und der Einwohnerequivalente EGW aus Industrie und Gewerbe in der jeweiligen Verbandsgemeinde sowie das gebührenpflichtige Abwasseraufkommen in den Verbandsgemeinden. Bei der Berechnung des Schlüssels werden die Einwohnerwerte zu 70 % und das Abwasseraufkommen zu 30 % gewichtet.

3. Sollte es durch die besondere Beschaffenheit des Abwassers einer Verbandsgemeinde (insbesondere Industrieabwässer, Fremdwässer usw.) notwendig sein, zusätzliche Einrichtungen zu erstellen, so fallen die hierdurch entstehenden Kosten dem betreffenden

Verbandsmitglied zu Last. Bei späterer Mitbenützung dieser besonderen Einrichtung durch andere Mitglieder ist ein Ausgleich durchzuführen.

4. Wird die bestehende Ausbaugröße der Kläranlage von 30.000 EW überschritten und sind dadurch Investitionen erforderlich, ist für die Berechnung der Aufzehrung der EW-Reserven der Stand der Auslastung zu Beginn der Erweiterung der Kläranlage und die Schlüsselberechnung von 1993 maßgebend.

Für die erforderlichen Investitionen ist ein neuer Kostenverteilungsschlüssel aufzustellen, der die Aufzehrung der Auslastungsreserven von 1993 mit 7.000 EW durch jede Verbandsgemeinde berücksichtigt. Ein Mehrverbrauch ist auszugleichen.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 4

Organe

1. Die Organe des Zweckverbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung (§ 5)
 - b) der Verbandsvorsitzende (§7)
2. Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Vertretung und Verwaltung des Verbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung anzuwenden.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden sowie aus 13 weiteren Vertretern des Gemeinderats der Verbandsgemeinden. Die Verbandsversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

Bretten für den Stadtteil Bauerbach	2 Vertreter
Kürnbach	3 Vertreter
Oberderdingen	7 Vertreter
Sternenfels	2 Vertreter
Sulzfeld	3 Vertreter
Zaisenhausen	2 Vertreter

2. Das Stimmverhältnis entspricht dem Kostenverteilungsschlüssel nach § 3 Abs. 2. Die Verbandsmitglieder haben demnach folgende Stimmen:

Bretten für den Stadtteil Bauerbach	5,20 Stimmen
Kürnbach	10,22 Stimmen
Oberderdingen	45,47 Stimmen
Sternenfels	8,38 Stimmen

Sulzfeld	22,89 Stimmen
Zaisenhausen	7,84 Stimmen

3. Die weiteren Vertreter der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter in gleicher Zahl werden auf die Dauer der Amtsperiode des Gemeinderates aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.
4. Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit dem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; für den Rest der Amtszeit ist eine Ersatzperson zu wählen.
5. Der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde wird bei Verhinderung durch seinen all gemeinen Stellvertreter oder einen beauftragten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung vertreten.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung und Geschäftsgang

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie ist für den Erlass von Satzungen zuständig und beschließt insbesondere über
 - a) Änderung der Verbandssatzung und Erlass allgemeiner Satzungen
 - b) Aufnahme von weiteren Mitgliedern, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und über die Auflösung des Verbandes
 - c) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
 - d) Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie Festsetzung der zu erhebenden Umlagen, des Gesamtbetrages der äußeren Darlehen und des Höchstbetrages der Kassenkredite
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden
 - f) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften
 - g) Ausführung von Vorhaben des Finanzplanes
 - h) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
 - i) Bestellung des Verbandsgeschäftsführers und weiterer Bediensteter des Verbandes
 - j) alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind
2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtstimmenzahl vertreten ist. Die Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Die Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden von den Bürgermeistern oder deren Stellvertreter geführt. Sofern ein Verbandsmitglied an seine

Vertreter keine Weisungen über die Stimmabgabe erteilt hat, befinden die Vertreter durch Mehrheitsbeschluss über die Stimmabgabe der Stimmen ihrer Gemeinde.

4. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn eine Verbandsgemeinde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, welcher zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören muss, dies beim Vorsitzenden beantragt.

5. Für die Verhandlungsleitung und den Geschäftsgang finden die Vorschriften des § 36 GO sinngemäß Anwendung.

6. Zur Verbandsversammlung soll die Aufsichtsbehörde unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.

§ 7

Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden auf die Dauer der Amtsperiode des Gemeinderates von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder als Stellvertreter. Für die restliche Amtszeit ist aus der Mitte der Verbandsversammlung jeweils ein Ersatzmann zu wählen. Bis zur Neuwahl nach Satz 1 nehmen der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.

2. Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

3. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und die Vergabe von Lieferungen und Bauleistungen für Maßnahmen mit einem Auftragswert bis 30.000,-- €. Es steht ihm für die übertragenen Aufgaben die Bewirtschaftungsbefugnis zu. Er kann ihm zustehende Befugnisse auf den Verbandsgeschäftsführer übertragen.

4. Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb 8 Wochen durchzuführen.

§ 8

Verbandsgeschäftsführer und Verbandspersonal

1. Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsgeschäftsführer, der Bediensteter einer der Verbandsgemeinden sein soll.

2. Dem Verbandsgeschäftsführer obliegt die laufende Geschäfts- und Betriebsführung des Verbandes. Näheres kann durch eine Dienstanweisung geregelt werden.

3. Der Verbandsgeschäftsführer ist zum Ehrenbeamten zu bestellen und erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 9 der Satzung.

4. Der Abwasserverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.

§ 9

Entschädigung der Verbandsorgane

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgelegt werden.

2. Der Verbandsvorsitzende und der Verbandsgeschäftsführer erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung festgesetzt wird.

III. Deckung des Aufwandes

§ 10

Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen

1. Für die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen gelten die für Eigenbetriebe maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften (Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluss) sinngemäß.

2. Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

§ 11

Jahresumlage

1. Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, zu denen auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen gehören, werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage). Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus einer Finanzkosten- und Betriebskostenumlage und der Tilgungsumlage. Auf die Jahresumlagen werden Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung an die Verbandskasse zu bezahlen sind.

2. Die Finanzkostenumlage umfasst den Zinsaufwand und die um die Auflösungsbeträge aus Staatszuschüssen gekürzten Abschreibungen auf das Anlagevermögen. Sie wird von den Verbandsmitgliedern nach dem in § 3 Abs. 2 berechneten Verhältnis aufgebracht.

3. Die Betriebskostenumlage umfasst die jährlichen Aufwendungen abzüglich des Zinsaufwandes und der Abschreibungen und abzüglich der Betriebseinnahmen. Sie wird von den Verbandsmitgliedern nach dem in § 3 Abs. 2 berechneten Verhältnis aufgebracht.

4. Die Jahresumlage wird getrennt nach Finanzkostenumlage und Betriebskostenumlage von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes festgesetzt. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Jahresabschluss. Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Genehmigung des Jahresabschlusses.

5. Zur Tilgung der aufgenommenen Darlehen stehen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen zur Verfügung. Sind die Tilgungen höher als die Abschreibungen und ist eine Umschuldung des überschießenden Betrages nicht möglich, so kann dieser durch Beschluß der Verbandsversammlung von den Verbandsmitgliedern als Tilgungsumlage angefordert werden. Der Umlagemaßstab richtet sich nach dem Verhältnis in § 3 Abs. 2. Die Tilgungsumlage kann entweder dem Verbandsvermögen zuwachsen oder von den Mitgliedern als Darlehen gewährt werden. Ein Beschluß der Verbandsmitgliederversammlung über die darlehensweise Erhebung einer Tilgungsumlage muss Bestimmungen über Verzinsung und Rückzahlung enthalten.

§ 12

Auflösung des Verbandes

1. Der Zweckverband kann nur durch einstimmigen Beschluß der Verbandsversammlung und Zustimmung der Verbandsgemeinden aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder über gemäß des in § 3 Abs. 2 berechneten Verteilungsschlüssels.

2. Die Wertfestsetzung des Verbandsvermögens erfolgt durch Sachverständige, die von der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde bestellt werden.

§ 13

Ausscheiden einzelner Mitglieder

1. Ein einzelnes Mitglied kann aus dem Zweckverband nur mit Zustimmung der übrigen Verbandsmitglieder ausscheiden.

2. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes im Verhältnis des Verteilungsschlüssels in § 3 Abs. 2. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Mitglied nicht.

§ 14

Satzungsänderung

Soweit in dieser Satzung (vgl. §§ 12 und 13) nichts anderes bestimmt ist, kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl geändert werden.

§ 15

Bekanntmachung des Verbandes

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Verbandsgemeinden nach den dort geltenden Bestimmungen. Maßgebend für die Berechnung der Fristen ist die zuletzt erfolgte öffentliche Bekanntmachung.

§ 16

Inkrafttreten dieser Verbandssatzung

Diese Verbandssatzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft. Die seitherige Verbandssatzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Oberderdingen, 2. März 2011

Gez.
(Nowitzki)
Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

**Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Oberer Kraichbach“**

Aktenzeichen	708.20	
Erst- bzw. Neufassung	Vorlage-Nr.:	n.b.
	Beschlussfassung in der Verbandsversammlung	n.b.
	Bekanntmachung:	n.b.
	Ort der Bekanntmachung:	n.b.
	Inkrafttreten:	01.01.2011
Verantwortliches Amt	Abwasserzweckverband	